

**Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**"Biotopkomplex Destuben"**  
**im Gebiet der Stadt Bayreuth**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9, Abs. 4, Art. 37 Abs. 2 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Die in der Stadt Bayreuth nördlich des Ortsteiles Destuben gelegene Wiesenfläche wird unter der Bezeichnung "Biotopkomplex Destuben" als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat die Größe von zirka 9,42 ha. <sup>2</sup>Er umfasst nachstehend aufgeführte Grundstücke der Gemarkung Thiergarten, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

381/18 (t), 390, 390/6, 390/12, 470, 472, 472/2 (t), 473, 475 (t), 475/1 (t).

<sup>3</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil gliedert sich in eine engere und weitere Schutzzone.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte, Maßstab 1 : 1 000, eingetragen. <sup>3</sup>Die Karte wird bei der Stadt Bayreuth - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort allgemein zugänglich.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen besonders wertvollen, artenreichen Wiesenbestand in der Stadt Bayreuth zu erhalten,
2. die in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzengesellschaften, insbesondere das reiche Orchideenvorkommen, zu schützen und die notwendigen Standortbedingungen zu sichern bzw. wiederherzustellen oder zu verbessern,
3. einen zusammenhängenden Grünlandbereich mit einem Kiefernwäldchen und einen Obstbaumbestand als Biotopkomplex zu erhalten.

## § 3

**Verbote**

(1) Es ist verboten, im geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) Maßnahmen vorzunehmen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören oder verändern beziehungsweise zu einer Zerstörung oder Veränderung führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder mitzunehmen,
7. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Grünland umzubrechen,
9. in der engeren Schutzzone zu düngen, Pestizide anzuwenden oder zu entwässern,
10. in der engeren Schutzzone Grünland vor dem 15. Juli zu mähen,
11. den Graben zwischen Fl.-Nr. 390 und Fl.-Nr. 470, Gemarkung Thiergarten, ohne vorherige Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bayreuth zu räumen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Baum- oder Gehölzpflanzungen vorzunehmen, Baumpflanzungen zur Erhaltung des vorhandenen Obstbaumbestandes sind hiervon nicht berührt,
14. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
15. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
16. Feuer anzumachen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,

19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 zugelassenen Maßnahmen notwendig ist.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, es gilt aber § 3 Abs. 2 Nr. 8 bis 11,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflegemaßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigungen

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Wird eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Für die Erteilung einer Genehmigung ist die Stadt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - zuständig.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen errichtet oder verlegt,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen entnimmt, beschädigt, ausgräbt, ausreißt oder mitnimmt,
7. wildlebende Tiere fängt oder tötet,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zerstört oder nachhaltig verändert, insbesondere Grünflächen umbricht,
9. in der engeren Schutzzone düngt, Pestizide ausbringt oder entwässert,
10. in der engeren Schutzzone Grünland vor dem 15. Juli mäht,
11. den Graben zwischen Fl.-Nr. 390 und Fl.-Nr. 470, Gemarkung Thiergarten, ohne vorherige Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bayreuth räumt,
12. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
13. Baum- oder Gehölzpflanzungen vornimmt, Baumpflanzungen zur Erhaltung des vorhandenen Obstbaumbestandes sind hiervon nicht berührt,
14. Sachen jeder Art im Gelände lagert oder das Gelände verunreinigt,
15. zeltet, zelten lässt oder lagert,
16. Feuer anmacht,
17. Bild- und Schrifftafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anbringt,

18. Einfriedungen aller Art errichtet oder ändert,  
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder Fahrzeuge abstellt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene Nebenbestimmung nicht erfüllt.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 25. Februar 1998/ 27. Februar 2002

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 5 vom 6. März 1998*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 2002*

---

